

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 460. Sitzung des Senats
am 12. November 2025 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen

**Betriebswirtschaft und Kultur, -Freizeit-,
Sportmanagement (BK)**

**Betriebswirtschaft, Marketing- und
Medienmanagement (BM)**

**Betriebswirtschaft, Marketingmanagement und
Konsumentenpsychologie (BMK)**

vom 12.11.2025

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 12. November 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in den oben genannten Studiengängen. In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule Heilbronn für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit).
- (2) Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO; für die Vorabzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule Heilbronn nimmt mit den in Absatz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 17.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a. Abgeschlossene Berufsausbildung gem. § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung siehe Anlage 1 oder
 - b. Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, gem. Anlage 2
- (2) Je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.
- (3) Über die Anerkennung von nicht in der Anlage 2 aufgeführten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

§ 5 Erstellung der Rangliste

- (1) Aus den Kriterien nach § 4 Absatz 1 wird eine Wertzahl wie folgt ermittelt:
 1. Durchschnittsnote der HZB mit einem Gewicht von 100 %
 2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung gem. Anlage 1 mit einer Verbesserung der nach Nr. 1 ermittelten Note um 0,4
 3. Ein Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b. mit einer Verbesserung der nach Nr. 1 ermittelten Note um 0,2.
- (2) Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen oder Bewerber mit der niedrigsten Wertzahl vorrangig berücksichtigt. Die Wertzahl wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt; eine Rundung findet nicht statt.
- (3) Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die für die Studiengänge BM, BK und BS geltende Satzung der Hochschule Heilbronn vom 20.05.2020 aufgehoben.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Heilbronn, den 12. November 2025

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, den 12. November 2025

Für das Prorektorat Studium und Lehre

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht

Anlage 1 Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten**Kaufmännische Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten im Studiengang BK, BM und BMK:**

- Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau
- Bankkaufmann/ Bankkauffrau
- Fachangestellter für Markt- und Sozialforschung/ Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik,
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau
- Industriekaufmann/ Industriekauffrau
- Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau
- Investmentfondskaufmann/ Investmentfondskauffrau
- Kaufmann für audiovisuelle Medien/ Kauffrau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann für Büromanagement/ Kauffrau für Büromanagement
- Kaufmann für Dialogmarketing/ Kauffrau für Dialogmarketing
- Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/ Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann für Marketingkommunikation/ Kauffrau für Marketingkommunikation
- Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/ Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung
- Kaufmann für Tourismus und Freizeit/ Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann für Verkehrsservice/ Kauffrau für Verkehrsservice
- Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann im E-Commerce/ Kauffrau im E-Commerce
- Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel
- Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen
- Kaufmann im Groß- und Außenhandel/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel
- Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print

- Personalkaufmann/ Personalkauffrau,
- Servicekaufmann im Luftverkehr/ Servicekauffrau im Luftverkehr
- Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau,
- Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte
- Tourismuskauflmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/ Tourismuskauflrau (Kauflrau für Privat- und Geschäftsreisen)
- Veranstaltungskauflmann/ Veranstaltungskauflrau.

Anlage 2 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

1. Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen im Studiengang **BM** und **BMK**:

a) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Freiwilliges kulturelles, soziales oder ökologisches Jahr bzw. Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Studiengangspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

b) Preise:

- Preisträger Preis in einem Schülerwettbewerb zur Unternehmensgründung, wie etwa der „Deutsche Gründerpreis“ des Sparkassenverlags oder „econo_me“ des Handelsblatt-Verlags
- Preis in einem Statistikwettbewerb für Schüler, wie etwa der Europäische Statistikwettbewerb des Statistischen Bundesamts Destatis

2. Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen im Studiengang **BK**:

a) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Aktueller Spieler in einem Profiligavererein: Fußball 1. - 3. Liga, Handball / Eishockey / Basketball 1. und 2. Liga, alle übrigen Sportarten 1. Liga
- Mitglied im A-/B- oder C-Kader oder Trainer A-/B- oder C-Lizenz, Diplom (DOSB anerkannt)
- Dauerhafte ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wahlamt in Vereinen oder Verbänden von mindestens 24 Monaten Dauer
- Mitglied in einer nationalen Jugendauswahlmannschaft
- Schiedsrichterausbildung mit Nachweis regelmäßiger Schiedsrichtertätigkeit mit mindestens 12 Monaten Dauer
- Freiwilliges kulturelles, soziales oder ökologisches Jahr bzw. Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

- Studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- b) Preise:
- Preisträger und bei den von Bund und Ländern gemeinsam geförderten bundesweiten ist Schüler- und Jugend Wettbewerben (z.B. Jugend musiziert, Jugend trainiert für Olympia, Jugend forscht)